

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Ziller (GRÜNE)

vom 3. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Februar 2025)

zum Thema:

Rechtsgrundlage für ABM/SAM-Beschäftigungen bei CeWO und FEZ?

und **Antwort** vom 14. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2025)

Herrn Abgeordneten Stefan Ziller (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21577
vom 03. Februar 2025
über Rechtsgrundlage für ABM/SAM-Beschäftigungen bei CeWO und FEZ?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Unterlagen sind dem Senat bekannt oder bei Jobcenter / Arbeitsagentur zu Beschäftigungsmaßnahmen (ABM / SAM) bei der CeWO GmbH bzw. dem FEZ Wuhlheide / Landesmusikakademie verfügbar?
2. Wie viel Beschäftigte aus Beschäftigungsmaßnahmen wurden von der Bundesanstalt für Arbeit / dem Arbeitsamt (oder wie es damals genau hieß) in den Jahren 1997, 1998, 1999 und 2000 an die CeWO GmbH vermittelt?
3. Wie viele Beschäftigten der CeWO GmbH aus diesem Maßnahmen heraus wurden letztendlich im FEZ / Landesmusikakademie eingesetzt?
4. Welche Vertragsgrundlage gab es für diese Überlassung / Abordnung?
5. Welche Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag der Beschäftigten mit der CeWO gingen auf welcher Rechtsgrundlage an das FEZ / Landesmusikakademie über?
6. Trifft es zu, dass es für die Überlassung / Abordnung keine - über den Arbeitsvertrag mit der CeWO hinausgehende - vertragliche Vereinbarungen mit den Beschäftigten getroffen wurde?

Zu 1. bis 6.: Seit dem Jahr 2012 werden durch den Wegfall des Sechsten Kapitels des SGB III keine Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von ABM mehr gefördert, die Förderung im Sinne von SAM endete bereits vorher.

Für Unterlagen im Rechtskreis SGB II gibt es eine maximale regelmäßige zehnjährige Aufbewahrungsfrist. Diese resultiert aus der Regelung des § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X. Weitere fünf- bis zehnjährige Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus Nr. 6.5 ANBest-P, §§ 257, 261 HGB, §§ 147, 147a AO, § 41 Abs. 1 S. 9 EStG, § 28f Abs. 1 S. 1 u. 2 SGB IV und § 14b UStG.

Weder dem Senat noch den Agenturen für Arbeit liegen daher Unterlagen zu oben genannten Vorgängen vor, da die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Berlin, den 14. Februar 2025

In Vertretung

Micha K I a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung